

**Zulassungsantrag der Channel21 GmbH
für den Telemediendienst „Channel21 express“**

Aktenzeichen: KEK 575

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Channel21 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Robert Ferstl, Großer Kolonnenweg 18 d, 30163 Hannover,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Telemediendienstes „Channel21 express“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) vom 17.07.2009 in der Sitzung am 08.09.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Channel21 GmbH mit Schreiben vom 15.07.2009 bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) beantragte Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Telemediendienstes Channel21 express ist nicht an den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu messen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 15.07.2009 hat die Channel21 GmbH bei der NLM die Zulassung für das Angebot Channel21 express beantragt. Die NLM hat den Antrag am 17.07.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung weitergeleitet.

2 Programmstruktur

Bei Channel 21 express handelt es sich um ein Teleshopping-Angebot, das sich aus Teleshopping-Fenstern sowie redaktionellen Sendungen rund um das Thema Einkaufen zusammensetzt. Das Programm soll den von der Veranstalterin ebenfalls betriebenen und von ihr als Hauptsender bezeichneten Telemediendienst Channel21 ergänzen.

3 Abschließende Feststellung

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter von Rundfunk einer Zulassung. Dies gilt gemäß § 39 Satz 2 RStV auch für Teleshoppingkanäle. Allerdings sind bei solchen die Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rahmen der Erteilung der Zulassung nicht zu prüfen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 RStV i. V. m. § 39 Satz 2 RStV; bei den für Teleshoppingkanäle anzuwendenden Vorschriften sind die §§ 25 ff. RStV ausgenommen. Die KEK ist insofern für eine medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung im Rahmen der Zulassung der Channel21 GmbH für die Veranstaltung des Teleshoppingkanals Channel21 express nicht zuständig. Die NLM hat mit Schreiben vom 14.08.2009 gegenüber der KEK angezeigt, dass sie ebenfalls diese Auffassung vertritt.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Hornauer
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert